FRANCKESCHE STIFTUNGEN

DFG

4. Bibliographie der Schriften

Segens=volle Fußstapfen des noch lebenden und waltenden liebrei=chen und getreuen GOttes, Zur Beschämung des Unglaubens und Stärckung des Glaubens, ...

Francke, August Hermann

Halle, 1709 [vermutlich 1712 oder später]

C. PRIVILEGIUM Des PAEDAGOGII REGII zu Glaucha an Halle.

Nutzungsbedingungen
Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.
Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.
Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use
All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downladed and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.
Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.
For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Visual Library

C.

PRIVILEGIUM
Des
PAEDAGOGII REGII
zu Glaucha an Halle.

WIr Friderich von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu Hohenzollern, der Marck, Ravensberg, Lingen, Moerß, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlißingen, Herr zu Ravenstein, wie auch der Lande Lauenburg und Bütow, Arlay und Breda rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Demnach Uns der Ehrwürdige und Hochgelahrte Unser lieber Getreuer Ehrn **August Hermann Francke**, Professor Theologiæ Ordinarius bey Unserer Universität zu Halle, allerunterthänigst vorgetragen, wie daß er ein Pædagogium zur Auferziehung Adelicher Jugend und anderer junger Leute, so zu Academischen Studiis zubereitet werden, angeleget, es auch mit demselben dahin gedyen, daß sich von einer anfangs geringen nach und nach eine ansehnliche Zahl junger Leute, meisten-

stentheils aus andern Provincien, bishero zu demselben eingefunden haben, u. zum theil schon dariñen erzogen worden, und Wir an sothanem, GOtt zu Ehren, zu der Kirchen und gemeinen Wesens Besten, vieler Eltern Vergnügen, und insonderheit zu Unserer dortigen Universität mehrerm Aufnehmen gereichenden heylsamen und rühmlichen Wercke nicht allein ein allergnädigstes Wohlgefallen tragen, sondern auch selbiges zu secundiren, und nach Möglichkeit zu verbessern allergnädigst gemeynet seynd; Als haben Wir zu solchem Ende hierdurch Versehung gethan, und dasselbige folgender gestalt privilegiret, und zwar

1.

WOllen und verordnen Wir hiemit und Kraft dieses, daß, wie solches Pædagogium von dem Professor Francken privatim angeleget worden, also solches hinfüro unter Unserm Namen, Schutz und Autorität geführet, auch als ein publiques Werck consideriret, und Pædagogium Regium genennet werden soll.

2. Soll das gantze Werck ein Annexum Unserer Universität zu Halle, und derselben Jurisdiction untergeben seyn, die Direction aber erwähntem Professor Francken bey seinen Lebzeiten, und so lange er in Unsern Landen bleibet, ob er gleich an einen andern Ort von Uns beruffen werden möchte, gelassen werden.

3. Wie denn auch solchen Falls ihm nach Gutbefinden iemanden zu substituiren, der die

Subdirection des Wercks führe, frey stehen; und

4. Da er nach GOTTes heiligem Rath-Schluß mit Tode abgehen möchte, zur Direction des Wercks kein anderer genommen, als den er selber bey Leb-Zeiten dazu benennet, und im Testament eingesetzet, dabeneben aber die Curatel einigen gewissenhaften, geschickten und verständigen Männern, und zwar denen, welche er ebenfalls dazu benennet haben wird, aufgetragen und anvertrauet werden soll, welche dahin zu sehen haben, damit diß Pædagogium Regium, so, wie es angefangen, mit gehöriger Treue, Dexteritæt und Prudentz fortgesetzet, und es in eben solcher Ordnung mit denen Successoribus, jedoch mit Zuziehung der Theologischen Facultæt bey der Universitæt Halle, gehalten werde.

5. Nächst dem wollen und verordnen Wir, daß die im Pædagogio Regio Lehrende als Præceptores publici, gleich denen andern Collegis des dasigen Gymnasii, consideriret werden; und daß

6. Dieselben, indem sie aus Unserer dortigen Universitæt genommen werden, und die Studia humaniora immer weiter excoliren, die im Lande und bey Unserer Universitæt befindliche Beneficia und Stipendia, in specie das Beneficium bey dem Collegio elegantioris litteraturæ, vor andern zu geniessen haben; Auch

7. Nachdem sie im Lehren und Unterrichtung der

der Jugend ihre Treue und Fleiß bey diesem Pædagogio Regio erwiesen, und sich an eine gute Methode zu informiren gewöhnet haben, bey sich eröffnenden Vacantien, als Rectoraten, Con-Rectoraten oder andern Bedienungen in denen Gymnasiis und Trivial-Schulen Unserer Lande, zu desto mehrer Verbesserung des gemeinen und bishero verderbten Schul-Wesens, vor andern in Consideration gezogen werden sollen.

8. Dieweil auch durch die Ubung im Dociren und Umgang mit jungen Leuten, in specie durchs Catechisiren, die beste Vorbereitung zum Predigt-Amt geschiehet, so wollen und verordnen Wir, daß die in diesem Pædagogio Regio Lehrende auch zum Predigt-Amt in Unsern Provincien und Landen, wenn sie sich bey denen Examinibus in Lehr und Leben darzu qualificiren, vor andern befördert werden sollen.

9. Auch ist Unsere allergnädigste Willens-Meynung, daß die Lehrende so wol als Lernende, wie nicht weniger auch die übrigen Personen, so bey diesem Pædagogio Regio Dienste thun, und allein ad corpus istud gehören, auch von demselben gantz unterhalten werden, von allen bürgerlichen Oneribus, auch andern ordinairen und extraordinairen Steuren gleich andern Schul-Bedienten exemt, Ingleichen

10. Die Häuser, so zu Wohnungen der Lehrenden und Pædagogisten, wie auch derer übri-

übrigen diesem Pædagogio Regio dienenden Personen neu erbauet und angerichtet werden, auch vorhin noch nie in Catastro gewesen, von allen Oneribus personalibus und realibus frey seyn und bleiben sollen; Und da

11. Die Lehrende so wohl als Lernende samt allen übrigen Personen die Consumtions-Accise entrichten müssen, so verordnen Wir hiemit allergnädigst, daß einem jeden Præceptori Ordinario, deren Zahl bis Zwölfe seyn soll, jährlich sechs Thaler aus der Accise-Cassa an baarem Gelde zurück gegeben werde.

12. Uber dem thun Wir auch die Versehung wegen derer Lernenden, so in diesem Pædagogio Regio zu Academischen Studiis zubereitet werden, daß dieselben, wenn Stipendia in Unserm Hertzogthum Magdeburg zu vergeben seynd, mit dazu admittiret, Auch

13. Wenn sie ihre Studia gründlich tractiret, in humanioribus Studiis ein gutes fundament geleget, und wegen ihres Wohlverhaltens von dem Directore ein gutes Zeugniß erlanget, auch nachmals auf Unserer dasigen Universität gleichen Fleiß und Wohlverhalten bewiesen, in Unsern Landen und Provincien zu denen Ehren-Aemtern und Bedienungen, wozu sie vor andern capable seynd, befördert werden sollen.

14. Und damit alles Aergerniß der Jugend um so viel mehr verhütet werde, so verordnen

und

und befehlen Wir hiemit und in Kraft dieses, daß nahe bey dem Pædagogio Regio keine Schencke aufs neue angeleget, und in denen Schenck-Häusern, welche schon um die Gegend seynd, alles ärgerliche Wesen, Geschrey und tumultuiren mit Nachdruck abgestellet werden soll, so wohl an Werckel-Tagen, als an Sonn- und Fest-Tagen.

15. Und wie schließlich Unser allergnädigster Wille ist, daß hierüber steiff, fest und unverbrüchlich gehalten, und dieser Unserer Verordnung und Privilegio in allen Puncten nachgelebet werden solle; Also gesinnen Wir an Unsere Statthalter, gebieten und befehlen auch Unsern Regierungen und Consistoriis, Amts-Cammern, Universität zu Halle, Amts-Haupt-Leuten und Beamten, Steuer-Zoll- und Accise-Bedienten, und andern Unsern Befehlshabern, deßgleichen denen Magistraten und Gerichten in Städten und Flecken, sich darnach gehorsamst zu achten, und dieses Unser allergnädigstes Privilegium zur observantz zu bringen, auch das Pædagogium Regium weder selbst, noch von andern in keinerley Wege dawider beschweren noch beeinträchtigen zu lassen.

Urkundlich unter Unser eigenhändiger Subscription und anhangenden Königlichen Lehns-Siegel; Gegeben Cölln an der Spree, den Neunzehnten Septembris, nach Christi Unsers lie-

lieben HERRN und Seligmachers Geburt im Eintausend Siebenhundert und andern Jahre.

Friderich.

(L. S.)

P. F. v. Fuchs.

D.

Glauchische confirmirte und bestätigte Almosen-Ordnung.

WIr Friderich der Dritte von GOTTes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen Hertzog, Burg-Graf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu Hohenzollern, der Marck und Ravensberg, Herr zum Ravenstein, der Lande Lauenburg und Bütau; Hiemit thun kund und bekennen, daß Wir auf des Professoris Linguarum Orientalium bey Unserer Universität allhier, auch Pastoris zu Glaucha, M. August Hermann Franckens, dann des Adjuncti daselbst, Johann Anastasii Freylinghausens beschehenes unterthänigstes Anführen und Bitten, nachfolgende Almosen-Ordnung confirmiret und bestätiget haben; Confirmiren und bestätigen auch sothane